

# Verordnung über den Datenschutz und die Internetbekanntgabe von öffentlichen Informationen

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 465 vom 20. September 2012)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 11, 16 und 17 des Datenschutzreglements vom 28. Juni 2001<sup>1</sup>,

beschliesst:

## I. Datenregister

### Art. 1

Datenregister

Das Register der Datensammlungen liegt während den normalen Schalteröffnungszeiten bei den Einwohnerdiensten auf. Die Abteilung Sicherheit ist gleichzeitig koordinierende Anlaufstelle.

### Art. 2

Orientierung der Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Sicherheit orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Auflage des Registers sowie über andere Belange des Datenschutzes.

<sup>2</sup> Das Register wird im Internet veröffentlicht.

## II. Datenbearbeitungssysteme der Abteilung Sicherheit

### Art. 3

Datenbearbeitungssysteme der Abteilung Sicherheit

Die Abteilung Sicherheit darf Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeitet, durch ein Abrufverfahren den folgenden Behörden im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen:

- a Administration Tiefbauamt,
- b AHV-Zweigstelle,
- c Energie Thun AG (Abonnentenbüro),
- d Polizeiinspektorat<sup>2</sup>,
- e Informatikdienste,
- f Amt für Stadtliegenschaften,
- g Planungsamt,
- h Amt für Bildung und Sport,
- i Sozialdienste,

<sup>1</sup> SSG 152.01

<sup>2</sup> Anpassung vom 1.7.2015 (GRB 344)

- j* Stadtbuchhaltung,
- k* Steuern und Inkasso,
- l* Kantonspolizei,
- m* Stadtkanzlei,
- n* Zivilschutz
- o* weiteren Organen, sofern eine gesetzliche Grundlage nachgewiesen wird.

### III. Bekanntgabe von Informationen im Internet und mittels internetähnlichen Diensten

#### Art. 4

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Bekanntgabe von Informationen, die nach der Informationsgesetzgebung öffentlich zugänglich sind und die Personendaten enthalten, im Internet und mittels internetähnlichen Diensten richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem kantonalen Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der kantonalen Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).

<sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

#### Art. 5

Zuständigkeit

Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin (Art. 11 DSR; SSG 152.01).

#### Art. 6

Befristung

Informationen gemäss Art. 4 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

#### Art. 7

Datenschutz

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle nach Artikel 5 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- a* diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,

- b* eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,

- c* die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffene Person verursachen und

- d* die Persönlichkeit der betroffenen Person durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).

<sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

<sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach Artikel 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

<sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

<sup>5</sup> Von der Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

a ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder

b eine Sperrung vorliegt.

<sup>6</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

a Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,

b persönliche Identifikationsnummern und –Codes

c systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

#### Art. 8

Technische  
Voraussetzungen

<sup>1</sup> Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter soweit wie möglich erschweren.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 5 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

<sup>3</sup> Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

#### IV. Gebühren

##### Art. 9

Gebühren

<sup>1</sup> Den politischen Parteien, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie den ortsansässigen Vereinen sind die üblichen Listen auf ihren Wunsch unentgeltlich abzugeben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden unter Vorbehalt von Art. 16 des Datenschutzreglements folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a Auskünfte am Schalter	5.--
b Einfache schriftliche Auskünfte	10.--
c Ausdruck von Jahrganglisten pro Jahrgang	300.--
zusätzliche Jahrgänge je	150.--
d Ausdruck anderer Listen	750.--
e Abweisende Verfügungen	400.--
f andere umfangreiche Arbeiten	nach Aufwand

<sup>3</sup> Versandkosten und Material werden zusätzlich berechnet.

**Art. 10**

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2012 in Kraft. Die Datenschutzverordnung vom 1. Juni 2001 wird aufgehoben.

Thun, 20. September 2012

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylér Müller*